

Satzung

für den Förderverein Rock- Pop- und Subkultur Bonn – „bonn.pop“

„bonn.pop“ ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Veranstaltern, Spielstätten, Förderern, Non-Profit Einrichtungen und Medien in der Bundesstadt Bonn.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„bonn.pop“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bonn. Die postalische Anschrift ist „bonn.pop“
Oppenhoffstrasse 12, 53111 Bonn.
- (3) Für alle sich aus der Satzung und der Mitgliedschaft ergebenden
Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins Gerichtsstand.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins
 - 2.1. Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen,
 - 2.2. Hinweis auf die Bedeutung der Rock-, Pop und Subkulturszene als Kultur- und
Wirtschaftsfaktor
 - 2.3. die Mitwirkung an Gremien der Musikkultur der Stadt Bonn bzw. die Teilhabe am
städtischen Informationsfluss kultureller Belange
 - 2.4. die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Stadt Bonn,
 - 2.5. die Förderung der Kooperation und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander
 - 2.6. die Darstellung der Rock-, Pop- und Subkulturszene in der Öffentlichkeit.
 - 2.7. die Beteiligung an städtischen Großveranstaltungen (.z.B. „Beethoven 2020“)
- (3) Der Verein wünscht sich eine Teilnahme von je nach Fragestellung einzuladenden
Vertretern der Öffentlichen Verwaltungen an den Vereinssitzungen und setzt auf einen
regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen Verwaltung und Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben, den Zweck und die Ziele des Vereines unterstützen. Mitglieder können alle Spielstätten, Veranstalter, Förderer, Non-Profit Einrichtungen und Medien werden, die auf dem Feld der Rock-, Pop- und Subkultur tätig sind, unabhängig von ihrer Organisationsform.

(2) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinem gemeinnützigen Bestreben. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können dort Anträge stellen und sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen. Über jeden Antrag entscheidet der Vorstand ohne Begründung nach eigenem Ermessen; die Gründungsmitglieder sind ohne Vorstandsbeschluss Vereinsmitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, mit dem Erlöschen der juristischen Person, mit der Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres oder mit dem Ausschluss. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss beim Vorstand in schriftlicher Form erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahres-Mitgliedsbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereines schädigt oder dessen Aufgaben und Zielen zuwider handelt. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Sollte das Mitglied der Entscheidung des Vorstandes schriftlich widersprechen, ist die Angelegenheit der Mitgliederversammlung vorzutragen, welche dann über den Ausschluss abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet

(7) Als schriftlich gilt auch Email als gleichwertiges Kommunikationsmittel.

§ 5 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags beträgt mindestens 50,00 Euro pro Mitglied und Jahr.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

(3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist grundsätzlich als Einmalzahlung jeweils im 1. Halbjahr oder bei Aufnahme in den Verein fällig.

(4) Die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages besteht auch, wenn die Mitgliedschaft nicht das volle Kalenderjahr über besteht.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Schriftführer,

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand amtiert bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 BGB zulässig und im Übrigen ausgeschlossen.

- (3) Nach dem § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeder mit Einzelvertretungsbefugnis. Alle weiteren Mitglieder bilden den erweiterten Vorstand.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll zu führen. Er kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten. Er hat dem Vorstand über diese Entscheidungen unverzüglich und begründend zu berichten.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (7) Für die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand Aufträge an Dritte vergeben oder geeignete Personen anstellen.
- (8) Die Einstellung eines Geschäftsführers bedarf eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.
- (9) Dem Schatzmeister obliegen die Erarbeitung des Haushaltsplanes, die Erstellung des Finanzberichtes, die Überwachung aller finanziellen Angelegenheiten, die Kontenführung und die Erstellung der Jahresschlussrechnung und Mitgliederversammlungen. Er führt die Mitgliederliste.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung über seine Arbeit jährlich rechenschaftspflichtig.
- (11) Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus dem Amt vorzeitig aus, wählt der Vorstand aus seinen Mitgliedern einen Nachfolger. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung des frei gewordenen Vorstandsamtes betrauen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe einer Tagesordnung in Textform einzuladen. Der elektronische Versand der Einladung ist zulässig.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens 10% der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen über mehrere Tagesordnungspunkte können in einer gemeinsamen Abstimmung erfolgen, sofern alle anwesenden Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder und kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist ungeachtet von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines können nur beschlossen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan des kommenden Geschäftsjahres
 - die Wahl der Kassenprüfer gemäß § 9
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - die Ehrenmitgliedschaft von Personen, welche sich besondere Verdienste bei der Umsetzung der Vereinsziele erworben haben
 - den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4
 - die Auflösung des Vereines gemäß § 10.
- (5) Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit den vorgesehenen Änderungen ausdrücklich bekanntgegeben wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung einem Mitglied zu übertragen, das nicht selbst kandidiert oder zur Kandidatur aufgefordert ist.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in der Regel vom Schriftführer. Dieses ist vom Protokollanten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer geben auf der jährlichen Mitgliederversammlung ihren Bericht zur Kassenprüfung bekannt. Sie können aufgrund des Prüfergebnisses der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes empfehlen.

§ 10 Auflösung des Vereines

(1) Voraussetzung für die Auflösung ist es, das in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf hingewiesen und die Gründe für den Auflösungsvorschlag dargelegt wurden.

(2) Bei der Auflösung des Vereines fällt das gesamte Vermögen an die den Kleinen Muck e.V. -Die Musikstation Beuel mit der Auflage, es entsprechend den Förderbestimmungen dieses Vereines zweckgebunden zu verwenden.

§ 11 Satzungsanpassung

Anpassungen der Satzung aufgrund von Auflagen des Gerichtes zur Eintragung des Vereines in das Vereinsregister sowie zur Sicherung der Gemeinnützigkeit können vom Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Amts- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form gleichermaßen.